



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail  
Empfänger lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 1410 - 0311.21/19 und 21/22  
Meine Nachricht vom: 21.05.2012

Heike.Seidel@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3076  
Telefax: 0431 988-3140

6. Februar 2013

**Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub;  
EuGH-Urteile v. 22. November 2011, Az. C-214/10 und vom 3. Mai 2012, Az. C-337/10  
sowie BVerwG-Urteil v. 31. Januar 2013, Az. 2 C 10.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht ist mit o.a. Urteil der Linie des EuGH vom 3. Mai 2012 gefolgt und hat entschieden, dass auch Beamtinnen und Beamte, die aus Krankheitsgründen bis zum Eintritt in den Ruhestand ihren Urlaub nicht nehmen konnten, Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von vier Wochen haben.

Der EuGH hatte festgestellt, dass das Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet. Somit kommt Art. 7 („Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub“) Abs. 2 der EU-Richtlinie 2003/88/EG („Arbeitszeitrichtlinie“) zur Anwendung, wonach der Mindestjahresurlaub nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf. Nach der Rechtsprechung des EuGH fallen auch Beamtinnen und Beamte unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88/EG.

Des Weiteren hat das BVerwG die Auffassung des EuGH in seinem Urteil v. 22.11.2011 bestätigt, wonach entsprechend Art.7 der Richtlinie 2003/88/EG das Erlöschen des Anspruchs auf den aus Krankheitsgründen nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf einer in nationalen Rechtsvorschriften angeordneten Frist richtlinienkonform ist. Der EuGH hatte insofern seine bisherige Auffassung, dass krankheitsbedingt nicht genommener Urlaub nicht verfällt, dahingehend relativiert, dass eine unbegrenzte Ansammlung von Urlaubsansprüchen dem Zweck der Richtlinie, für einen Zeitraum Erholung und Entspannung zu finden, nicht entspreche und geht davon aus, dass vernünftigerweise ein Zeitraum von 15 Monaten, in dem die Übertragung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub möglich ist, als Erholungszeit noch angenommen werden kann. Das BVerwG hat bei seiner Entscheidung einen Zeitraum von 18 Monaten zu Grunde gelegt, dem Gesetzgeber jedoch freigestellt, auch eine kürzere Frist festzulegen, die aber der EuGH-Rechtsprechung folgend deutlich länger sein muss als das Urlaubsjahr.

Weiterhin trifft das BVerwG folgende Feststellungen:

- Der Mindesturlaubsanspruch ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn der Beamte im fraglichen Jahr zwar seinen ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub.
- Der Urlaubsabgeltungsanspruch erstreckt sich nur auf den Mindesturlaub und nicht auf Arbeitszeitverkürzungstage und Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.
- Im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst steht der Mindesturlaubsanspruch sowie der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch nur anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu.
- Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage.
- Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis und der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

Vor der Umsetzung des Urteils sind die Entscheidungsgründe abzuwarten.

Sollte es nach der Entscheidung des BVerwG bei Ihnen Nachfragen zum weiteren Vorgehen geben, empfehle ich, nach folgendem Muster Auskunft zu erteilen:

„Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 2 C 10.12) entschieden, dass Beamtinnen und Beamte nach den Maßgaben der Rechtsprechung des EuGH einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, haben. Bislang liegt hierzu lediglich die Pressemitteilung des BVerwG vor. Über Ihr Anliegen, eine entsprechende finanzielle Abgeltung zu erhalten, wird die Dienststelle zeitnah nach Maßgabe der Urteilsbegründung (BVerwG) entscheiden, sobald diese vorliegt und ausgewertet ist. Ich darf Sie daher noch um etwas Geduld bitten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Zwischennachricht nicht bedeutet, dass Ihrem Anliegen in vollem Umfang stattgegeben wird.“

Sobald mir die Urteilsbegründung des BVerwG vorliegt, werde ich Sie über das weitere Vorgehen unterrichten.

Ich bitte, Ihre personalverwaltenden Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Seidel